



## Bürgerinitiative

### ***Sauberes Grundwasser in Siedlung und Elzstraße***

*info@sauberes-grundwasser.de - [www.sauberes-grundwasser.de](http://www.sauberes-grundwasser.de)*

*c/o: Dr. Alfred Winski, Siedlung 7, 79331 Teningen*

Landtag von Baden-Württemberg  
Petitionsausschuss  
Konrad-Adenauer-Str. 3  
70173 Stuttgart

Teningen, 21. April 2012

#### **Betr.: Eingabe nach Art. 17 GG**

#### **Hier: PCB-Grundwasserschaden in Teningen - Köndringen - Baugenehmigung, Informationspolitik und Sanierung**

Sehr geehrter Landtagspräsident,  
sehr geehrte Abgeordnete!

Wir wenden uns an Sie in einer Angelegenheit, die etwa 40 Gebäude und deren Bewohner im Ortsteil Köndringen der Gemeinde Teningen betrifft. Ausgehend von einer Bauvoranfrage zur Bebauung einer ca. 0,7 ha großen Fläche im Mai 2011 sind wir auf das Ausmaß eines seit über einer Generation bekannten PCB-Grundwasserschadens und die seither vergeblichen Sanierungsversuche gestoßen.

Für uns, die wir teilweise seit 60 Jahren in der Siedlung wohnen, war eine Bauvoranfrage für ein Gebiet, das direkt zwischen der Altlastenfläche und unserem Wohngebiet liegt, Anlass, uns gegen diese Bebauung zu wenden. Wir haben bei unseren Einwendungen vor allem unsere Befürchtung vorgetragen, dass eine Sanierung dann, wenn die heutige Freifläche erst einmal bebaut ist, nicht mehr möglich sein würde.

Da unser Anliegen, das wir in mehreren Eingaben und Hinweisen an Gemeindeverwaltung, Gemeinderatsfraktionen, Landratsamt und Regierungspräsidium vorgebracht haben, nach unserer Wahrnehmung nicht ernsthaft behandelt wurde, wenden wir uns an Sie.

Dabei möchten wir Ihnen nicht nur unsere Argumente vortragen, die gegen die jetzige Bebauung des betreffenden Grundstücks sprechen, sondern auch über unsere Erfahrungen zur Information bzw. Nichtinformation über den Grundwasserschaden berichten.

Dabei geht es uns auch darum, auf die Verantwortung der Gemeinde mit ihrer Planungshoheit nach BauGB hinzuweisen. Diese haben mit der Aufstellung von Bebauungsplänen *das geeignete* Instrument für eine transparente Planung zugunsten betroffener Anwohner und der Umwelt insgesamt zur Verfügung.

Wir sind der Überzeugung, dass nicht nur bei Bauvorhaben, sondern bei allen Entscheidungen, die unseren Lebensraum betreffen, Umweltgesichtspunkte angemessen zu berücksichtigen sind.

**Voraussetzung hierzu ist eine aktive und systematische Information der Öffentlichkeit und der direkt Betroffenen, wie sie vom Umweltinformationsgesetz gefordert wird.**

## **Einleitende Angaben FRAKO-Altlast**

Auf dem Grundstück Flst. Nr. 4215 auf Gemarkung Köndringen (möglicherweise auch auf Flst. 339/5 Gmk. Teningen) besteht eine Altlast, die nach unseren Informationen in einer Ablagerung von Industriemüll aus der Produktion von Elektrolytkondensatoren besteht. Verursacher ist die Fa. FRAKO Kondensatoren- und Anlagenbau GmbH in Teningen.

Von der "Altlast FRAKO" geht ein Grundwasserschaden aus. Nach unseren Informationen liegen dabei die Konzentrationen teilweise mehr als 200-fach über dem Geringfügigkeits-schwellenwert (GFS) nach LAWA 2004, zum Teil wurden nach Angaben des Landratsamtes auch Werte gemessen, die mehr als 500-fach über dem GFS liegen (Anlage 1).

Die Altlast wurde nach unseren Informationen, die wir wesentlich durch eigene Recherchen vor allem im Internet in Erfahrung gebracht haben, in den frühen 1980-er Jahren erkundet, wobei damals sowohl die PCB-Konzentration im Grundwasser als auch die PCB-Quelle (unter anderem Clophen 30) benannt worden ist. Wir haben dies einem 1995 von der LfU herausgegeben Untersuchungsbericht entnehmen können, der zwischenzeitlich auch im Internet heruntergeladen werden kann (LfU 1995; dort Seite 5 sowie weitere Literaturhinweise, z. B. Ketterer et al. 1993).

Wichtig in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass auf der Gemarkung Teningen ein weiterer Grundwasserschaden in der Nähe des BAB-Zubringers Teningen besteht. Dort wurde eine ehemalige Kiesgrube als Mülldeponie genutzt, auf der zwischen 1954 und 1974 unter anderem die Firma FRAKO in großem Umfang Ausschussskondensatoren abgeladen hat. Nach unseren Informationen bezogen sich die ersten Erkundungen Anfang der 1980-er Jahre sowohl auf die "Altlast FRAKO", von der wir betroffen sind, als auch auf die "Altlast KIESGRUBE".

Obwohl wir derzeit nur über wenige Informationen verfügen, wissen wir, dass damals in beiden Fällen ähnlich hohe PCB-Konzentrationen gemessen worden sind.

Während in den Folgejahren die "Altlast KIESGRUBE" mit einem Aufwand von knapp 7 Millionen Euro (1,7 für Erkundungsarbeiten und 5,2 Baukosten) gesichert wurde, wurde nach unserem Wissen die Sicherung der "Altlast FRAKO" nicht annähernd mit diesem Aufwand betrieben.

Dies zeigt sich darin, dass auf dem Gelände der FRAKO seit 1988, also seit fast 25 Jahren, ein sogenannter Sanierungsbrunnen betrieben wird. Über das Ergebnis der Pumpversuche wurde in einer Mitteilung im Gemeindeblatt Teningen am 14. September kurz berichtet:

*"Während sich bei den Kohlenwasserstoffen (LHKW) ein Sanierungserfolg eingestellt hat, ist es – trotz Optimierung der Sanierungsanlagen, zuletzt im Jahr 2010 – bisher nicht gelungen, die PCB-Konzentration im Grundwasser merklich zu verringern".*

## 1. Zur Information über die "Altlast FRAKO" und den Grundwasserschaden.

Mit der knappen Mitteilung im Amtsblatt der Gemeinde Teningen vom September 2011 wurden zahlreichen Bewohner in Siedlung und Elzstraße erstmals überhaupt von einer Behörde darüber informiert, dass ihre Häuser, die sie teilweise in den vergangenen Jahren erworben hatten, in einem Gebiet mit einer derart hohen PCB-Belastung stehen, die bei anderen Fällen (z.B. Altlast KIESGRUBE") Anlass waren, den Grundwasserschaden mit einem enormen Aufwand zu sanieren.<sup>1</sup>

Ältere Bewohner haben sich zwar erinnert, dass sie schon vor vielen Jahren darauf hingewiesen worden seien, ihre Handbrunnen in ihren Hausgärten wegen der PCB-Belastung abzubauen. Über das tatsächliche Ausmaß der Belastungen wurden sie jedoch nie informiert. Zwar wurde uns mündlich vom Landratsamt mitgeteilt, dass bereits Ende der 1980-er Jahre breit über den Grundwasserschaden berichtet worden sei, wir halten die in den Folgejahren zumindest nach unserer Wahrnehmung "zurückhaltende Information" der zuständigen Behörde jedoch für völlig unverständlich.

Da der Gemeinde und dem Landratsamt bekannt war, dass die Häuser Anfang der 1950-er Jahre in einem Gebiet mit generell hoch anstehendem Grundwasser gebaut wurden und dass bei Hochwasser in der Elz die Grundwasserstände teilweise sehr stark ansteigen, wäre eine Information verpflichtend gewesen. Wie allgemein bekannt, wurden Häuser damals so gebaut, dass die Keller mit Naturboden ausgestattet waren, sodass auch von einer Gesundheitsgefährdung der Bewohner auszugehen war und ist.<sup>2 3</sup>

Als vorbildlich wurde von uns die Öffentlichkeitsarbeit des Landratsamtes und der Gemeinde im Zusammenhang mit der "Altlast KIESGRUBE" wahrgenommen. Dort wurde regelmäßig auch in der regionalen Presse über Details der Altlast und des Grundwasserschadens berichtet, über die toxischen Eigenschaften des PCB<sup>4</sup> sowie über die erheblichen Konzentrationen der PCB im Grundwasser bzw. deren Rückgang nach der Sanierung.<sup>5</sup>

Im Sommer 2011 haben wir uns beim Landratsamt telefonisch und durch persönliche Vorsprache um Informationen bemüht und auch vom Landrat aufgrund einer Anfrage nach dem Umweltinformationsgesetz Daten genannt bekommen, wobei konkrete Fragen auch bereitwillig beantwortet wurden. Auch wenn dies alles korrekt sein mag, sehen wir eine Verpflichtung der Behörden zu einer offensiven Information *von sich aus*, wie sie im Zusammenhang mit der "Altlast KIESGRUBE" über lange Jahre auch erfolgt ist.

Wir sehen dies als eine selbstverständliche Pflicht der Behörden, unabhängig davon, dass diese spätestens seit 2004 nach § 10 UIG dazu verpflichtet sind, "*in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt*" zu informieren. Knappe und unkonkrete Hinweise wie im Amtsblatt September 2011 sind im vorliegenden Fall nach unserer Überzeugung nicht angemessen. Auch der Hinweis auf breite Berichterstattung Ende der 1980-er Jahre kann nicht als Beleg für "*aktive und systematische Information*" gewertet werden.

---

<sup>1</sup> Die meisten Bewohner der Siedlung wussten seit Sommer 2011 vom Ausmaß der PCB-Belastungen aufgrund ihrer eigenen Anfrage nach UIG beim Landratsamt.

<sup>2</sup> Wir haben in diesem Zusammenhang die Kanzlei Wurster - Wirsing - Kupfer mit einer rechtlichen Bewertung beauftragt, die wir als Anlage beifügen.

<sup>3</sup> Am 10. April 2012 hat uns der zuständige Sachbearbeiter beim LRA um einen Termin zur Besichtigung der bei Hochwasser von Vernässung betroffenen Keller gebeten.

<sup>4</sup> z. B. Badische Zeitung vom 27. Juni 2009 - <http://www.badische-zeitung.de/teningen/die-altlast-ist-eingesperrt--16489791.html>

<sup>5</sup> Badische Zeitung vom 1. April 2011 - <http://www.badische-zeitung.de/teningen/erste-messungen-gelten-als-beruhigend--43606165.html>

Bei den Vorgesprächen zwischen Landratsamt und Gemeinde zur Abstimmung, auf welchem Weg das Bauvorhaben Flst. Nr. 4216 genehmigt werden soll (nach § 34 BauGB oder über einen Bebauungsplan), müssen beide auf die Problematik der Altlast gestoßen sein.

Schon zu diesem Zeitpunkt, *allerspätestens* jedoch, nachdem mehrere Betroffene ihre Fragen nach der PCB-Belastung beim Landratsamt und bei der Gemeinde mündlich und schriftlich vorgebracht haben, hätten das Landratsamt und die Gemeinde die Betroffenen *aktiv* informieren müssen.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 BauGB wäre hierzu das gesetzlich vorgegebene Instrument gewesen, auch die umweltbezogenen Stellungnahmen der Fachämter etwa zur PCB-Problematik auszulegen und den Betroffenen Gelegenheit zu Anregungen und Einwendungen zu geben. Vor allem wäre damit der Gemeinderat gezwungen gewesen, sich *öffentlich* über den Grundwasserschaden, den Sanierungsstand und über die möglichen Folgen einer Bebauung von Flst. Nr. 4216 auseinanderzusetzen.<sup>6</sup>

Anstelle einer offensiven Information im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung hat das Landratsamt die Bevölkerung *für Ende Mai 2012* zu einer Informationsveranstaltung in Köndringen eingeladen, wobei Anlass dafür die öffentliche Anfrage der Betroffenen im Gemeinderat Ende Februar 2012 war. Die Information im Mai 2012 erfolgt also keineswegs aus eigenem Antrieb der Behörden.

**Wir ersuchen Sie, beim Landratsamt darauf hinzuwirken, dass künftig aktiv und systematisch über alle Daten und insbesondere über die Vorgehensweise bei künftigen Sanierungsmaßnahmen und deren Dokumentation umfassend informiert wird. Die bloße pflichtgemäße Beantwortung einzelner Bürgerfragen entspricht bei derartigen Umweltschäden nicht der Informationspflicht der Behörden.**

## **2. Zur Behandlung des Grundwasserschadens bei den Widerspruchsverfahren**

Einige Angrenzer des Grundstücks Flst. Nr. 4216 wurden Ende April 2011 von der Gemeinde angeschrieben und gebeten, im Rahmen einer Nachbarschaftsbeteiligung nach § 55 Abs. 1 LBO zu einer Bauvoranfrage bezüglich dieses Grundstücks die im Rathaus vorliegenden Pläne einzusehen und ggf. Einwände dagegen vorzubringen.

Das Grundstück liegt seit Jahrzehnten brach, grenzt an eine Gewerbefläche an und kann nur durch unser Wohngebiet mit Einfamilienhäusern erschlossen werden. Mit Ausnahme des vor etwa 10 Jahren aufgestellten Bebauungsplans „Elzstraße“ ist das Gebiet unbeplanter Innenbereich.

Bei unseren Einwänden haben wir gefordert, für das Vorhaben einen Bebauungsplan aufzustellen. Diese Forderung vertreten wir nach wie vor. Zu unserer Begründung verweisen wir auf unseren Widerspruch vom 21.08.2011 sowie auf die von der *Kanzlei Wurster - Wirsing - Kupfer* verfasste Widerspruchsbegründung vom 15.02.2012 (Anlage 2).

Einer unserer Einwände, den wir von Anfang an gegenüber der Gemeinde sowie dem Landratsamt vorgebracht haben, bezog sich auf die "Altlast FRAKO". Angesichts der bruchstückhaften Daten, die wir Anfang Mai 2011, also zum Zeitpunkt der Behandlung der Bauvoranfrage hatten, haben wir unsere Befürchtung vorgetragen, dass bei einer Bebauung von Flst. Nr. 4216 eine wirksame Sanierung möglicherweise verhindert wird, da bei verschiedenen Sanierungen von Altlasten angrenzende Grundstücke bzw. Grundstücksteile im Abstrom in Anspruch genommen werden mussten, wie zum Beispiel auch bei der Sanierung der "Altlast KIESGRUBE".

<sup>6</sup> vgl. auch die umfangreiche rechtliche Stellungnahme im Schriftsatz Wurster - Wirsing - Kupfer; S. 3 ff.

Schon die Tatsache, dass weder die Gemeindeverwaltung noch eine der Gemeinderatsfraktionen, die wir frühzeitig noch vor den nichtöffentlichen Ausschussberatungen über unsere Bedenken schriftlich informiert hatten, irgendeine Reaktion uns gegenüber zeigten, haben wir als Indiz dafür gewertet, dass die Altlast und ihre Folgen nicht berührt werden sollten.<sup>7</sup>

Am 7. Juni 2011 hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung sein Einvernehmen zur Planung nach § 34 BauGB erteilt. Wir erwähnen dies, weil in dieser Sitzung die Problematik des Grundwasserschadens im Gebiet und mögliche Folgen, die eine Bebauung der Fläche für die künftige Sanierung haben kann, weder von der Verwaltung noch von Gemeinderäten angesprochen wurde.

Obwohl dem Landratsamt und auch der Gemeinde die genannten PCB-Konzentrationen bekannt waren, wurde unser Einspruch gegen die positive Entscheidung zur Bauvoranfrage zurückgewiesen. Wir haben danach am 21. August 2011 Widerspruch gegen den Bescheid zur Bauvoranfrage eingelegt und diesen neben anderen Argumenten mit unserer oben bereits beschriebenen Befürchtung begründet, dass das betreffende Grundstück zur Sanierung möglicherweise in Anspruch genommen werden muß.

Das Regierungspräsidium hat uns darauf mit Bescheid vom 19. Dezember 2012 mitgeteilt, dass

*„die Befürchtungen der Widerspruchsführer zwar nachvollziehbar, jedoch nicht begründet“*

seien. Diese Aussage wurde damit begründet, dass

*„bei der Erprobung des Grundwasserabstroms im November 2011 ein Rückgang der PCB-Konzentration zu verzeichnen war“,*

weshalb

*„zum jetzigen Zeitpunkt“*

also Ende Dezember 2011, davon ausgegangen werde, dass die Sanierung ausschließlich auf dem FRAKO-Gelände durchgeführt werden kann.

Abschließend wird in diesem Schreiben Ende Dezember 2011 bemerkt:

*„Das Baugrundstück (Flst. Nr. 4216) wird für eine Sanierung nach heutigem Kenntnisstand nicht in Anspruch genommen werden müssen“.*

Im Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums vom 22. März 2012 wurde uns dann mitgeteilt, dass

*„die Sanierung des Grundwasserschadens auf dem FRAKO-Gelände dem beantragten Bauvorbescheid nicht entgegenstehe“.*

Dazu wird folgende Begründung aufgeführt:

*„Seit der Optimierung der hydraulischen Sicherung durch die Erhöhung der Pumprate auf im Mittel 31,3 m<sup>3</sup>/h im Januar 2010 ist eine Tendenz zur Abnahme der PCB im Grundwasserabstrom festzustellen. Diese Tendenz wurde durch die letztmalige Beprobung im Februar 2012 nochmals bestätigt. Derzeit wird durch weitere Beprobungen geprüft, ob sich diese Tendenz zu einem eindeutigen Trend entwickelt.“*

Ähnlich lautet der Bescheid von Landrath Hurth in seinem Schreiben vom 19. März 2012 an uns:

---

<sup>7</sup> Eine Reihe von Gemeinden, so auch Teningen, haben sich im Rahmen der EMAS zusätzlich dazu verpflichtet, bei allen Entscheidungen, die unseren Lebensraum betreffen, Umweltgesichtspunkte angemessen zu berücksichtigen.

*„Ab dem Jahr 2008 wurden zahlreiche technische Maßnahmen durchgeführt, um den Erfolg der Sanierungsmaßnahme zu optimieren. Sie mündeten 2010 in Anpassungen, die an der Sanierungsanlage vorgenommen wurden. Der Erfolg dieser neuen Maßnahmen wird derzeit geprüft. Sollte sich der erwartete Sanierungserfolg nicht bestätigen, so wird über das weitere Vorgehen zu entscheiden sein.“*

Bemerkenswert ist auch die Einschätzung des Landratsamtes in einer Stellungnahme vom 07.09.2011, über die Erfolgchancen eines Sanierungserfolges durch die 2010 eingeleitete "Optimierung":

*"Erst wenn diese Schritte [zusätzliche Sanierungsbrunnen] nicht zum Erfolg führen, kann über andere Sanierungsvarianten beraten und entschieden werden".<sup>8</sup>*

Diese Aussagen lassen den Schluss zu, dass sich die Sicherung des Grundwasserschadens nach der Beurteilung des Landratsamtes in einer Erprobungsphase befindet, ohne dass über das weitere Vorgehen einigermaßen gesicherte Erkenntnisse vorliegen. Jedenfalls wird in keiner der Stellungnahmen zweifelsfrei ausgeschlossen, dass beim Scheitern der Erprobungen nicht doch das Flst. Nr. 4216 oder Teile davon in Anspruch genommen werden müssen.

Wir haben das Landratsamt aufgrund der Aussagen in den Bescheiden des RP nochmals gebeten, uns die Messergebnisse zu überlassen, auf die sich die Beurteilung der Unteren Wasserbehörde und die Entscheidung des Regierungspräsidiums stützen. Hierzu wurden uns die als Kurve aufgetragenen Messdaten seit 2010 übermittelt (Anlage 3).

Tatsächlich könnte man auf den ersten Blick aus dem dargestellten Kurvenverlauf zum Schluss kommen, dass die „Optimierung“ des Sanierungsbrunnens so erfolgreich war, dass etwa die PCB K8 und K18 teilweise von 3,3 µg/l im Sommer 2010 auf 0,7 µg/l nicht nur in ihrem Ausmaß, sondern auch in kürzester Zeit rapide reduziert werden konnten. Auch scheinen die PCB<sub>6</sub>-Werte an einer Messstelle von 3,1 µg/l auf 2,1 µg/l gesunken zu sein.

Diese Daten sind nach unserer Meinung ohne die Kenntnis der Randbedingungen, bei denen sie erhoben wurden, nicht verwertbar.

Gerade das Messergebnis vom 6. Februar 2012, auf das vom RP in seinem Bescheid vom 22.03.2012 ausdrücklich hingewiesen wird, kann nicht ohne weitere Angaben als Beleg dafür herangezogen werden, dass

*„eine Tendenz zur Abnahme der PCB im Grundwasserabstrom festzustellen“ sei.*

Die Probe wurde kurze Zeit nach einem größeren Hochwasserereignis in der Elz gemessen. Durch den Einstrom von Druckwasser aus der Elz in den direkt angrenzenden Grundwasserkörper ergibt sich ein Verdünnungseffekt, der sich natürlich auf das Messergebnis auswirkt!

<sup>8</sup> vgl. Schriftsatz Wurster - Wirsing - Kupfer (Anlage 2) Seite 7; dort unter 1.3 S. 5f weitere "Argumente" des LRA.

Nach unserer Kenntnis hat das Landratsamt bei der Übermittlung der Februar-Werte gegenüber dem Regierungspräsidium auf diese Randbedingungen der Messung nicht hingewiesen.<sup>9</sup>

Eine weitere Randbedingung, die das Regierungspräsidium völlig ausgeblendet hat, ist die Tatsache, dass sich PCB keineswegs, wie suggeriert, in kürzester Zeit aus dem Grundwasser „herauspumpen“ lassen. Dies räumt auch das Landratsamt in seinem Schreiben vom 19. März 2011 (Anlage 5) indirekt ein:

*"In dem spezifischen Stoffverhalten der PCB ist begründet, dass sich Sanierungserfolge voraussichtlich nur langsam einstellen"*

Wir wissen, dass bei der Sanierung von Altlasten zahlreiche und dem Laien vielfach nur schwer vermittelbare Sachverhalte zu beachten sind. Allerdings sind wir der Überzeugung, dass Behörden ihre Bescheide ohne fachliche Widersprüche begründen müssen. Im vorliegenden Fall sind die Widersprüche auch für den Laien erkennbar und könnten durch zahlreiche weitere Zitate aus den vorliegenden Unterlagen belegt werden.

Aufgrund der fast einjährigen Erfahrung mit der Behandlung des Grundwasserschadens FRAKO sowie der Genehmigungsumstände zum Bauvorhaben auf Flst. Nr. 4216 möchten wir unsere Bitten vortragen. Bezüglich der baurechtlichen Argumente, mit denen die Forderung nach Aufstellung eines Bebauungsplanes begründet wird, verweisen wir auf die Widerspruchsbeurteilung der Kanzlei Wurster - Wirsing - Kupfer (Anlage 2).

**Wir ersuchen Sie, bei den beteiligten Behörden auf folgende Punkte hinzuwirken.**

- **Vor einer Bebauung des betreffenden Grundstücks ist zweifelsfrei sicherzustellen, dass eine Sanierung des Grundwasserschadens ausschließlich auf den Grundstücken der ehemaligen Fa. FRAKO (Flst. Nr. 4215 Gmk. Köndringen und 339/5 Gmk. Teningen) erfolgen kann.**
- **Die beteiligten Behörden sollen bei Angaben und Daten, die zwischen ihnen ausgetauscht werden, jeweils alle Randbedingungen etwa zu den Messungen nennen, so dass diese auch im Ernstfall (etwa bei Widerspruchsklagen) tragfähig sind.**
- **Der Widerspruchsbescheid des Regierungspräsidiums soll vor allem im Hinblick auf die Behandlung des Grundwasserschadens und den daraus möglicherweise für uns entstehenden Folgen überprüft werden.**

**Wir bitten Sie, das Regierungspräsidium zu einer Neubewertung der Folgen des Grundwasserschadens und zur Aufhebung des Bescheides vom 22.03.2012 zu bewegen.**

**Nach unserer Überzeugung ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit der damit verbundenen öffentlichen Behandlung und Abwägung aller Belange, insbesondere der Umweltbelange, das angemessene Instrument der Konfliktbewältigung in solchen Fällen.**

---

<sup>9</sup> Wir möchten an dieser Stelle anmerken, dass die besagte Messung vom 6. Februar 2012 unter ungewöhnlichen Umständen vorgenommen wurde. Zu diesem Zeitpunkt wurden Tagestemperaturen von zeitweise - 8° C gemessen, wobei die mit der Messung beauftragte Person nach Berichten von Anwohnern mit einem Haarföhn hantieren musste, um Teile der Messvorrichtung eisfrei zu halten.

Die Tatsache, dass eine Quartalsmessung in unseren Breiten, in der nicht anzunehmen war, dass die Kälteperiode noch bis in den März dauern würde, ausgerechnet bei so extremer Kälte veranstaltet wurde, könnte als Indiz dafür gewertet werden, dass man „nicht zu spät nach dem Hochwasser“ messen wollte. Es kann aber durchaus auch sein, dass die Messung „einfach so“ routinemäßig erfolgte, ohne dass man das vorausgehende Hochwasserereignis in die Untersuchungsplanung einbezogen oder bei der Auswertung der Ergebnisse berücksichtigt hat. Beide Möglichkeiten werfen für uns grundsätzliche Fragen zur „Sanierungsstrategie und Untersuchungsplanung Altlast FRAKO“ auf.

### 3. Zur weiteren öffentlichen Behandlung des Grundwasserschadens

#### 3.1 Einsetzung eines Mediators

Nach unseren Erfahrungen in den letzten zwölf Monaten sind wir der Überzeugung, dass eine Sanierung des Grundwasserschadens intensiver öffentlicher Begleitung mit Unterstützung eines Mediators bedarf.

Wir möchten dies damit begründen, dass nach unserer Beurteilung die bisherigen Sanierungsbemühungen bezüglich der PCB erfolglos und die Schlussfolgerungen durch die zuständige Behörde und den vom Verursacher beauftragten Gutachter nicht nachvollziehbar waren. So ist es uns beispielsweise völlig unerklärlich, weshalb erst nach über zwanzig Jahren Betrieb des Sanierungsbrunnens die Pumprate erhöht und diese Maßnahme, die im Januar 2010 eingeleitet wurde, nach Meinung des Landratsamtes bereits "*im November 2010 einen erfreulichen Rückgang*" erkennen lassen soll (Schreiben Landratsamt vom 14. Juli 2011<sup>10</sup>).

Niemand würde sich über einen Erfolg der kürzlich eingeleiteten Sanierungsbemühungen mehr freuen als wir. Allerdings stellt sich für uns auch die Frage, weshalb man nicht schon vor Jahren die Pumpraten erhöht hat. Da die Sanierung von PCB-Grundwasserschäden auch nach Aussagen des Landratsamtes lange Zeiträume in Anspruch nimmt, hätte man den Sanierungsbrunnen schon vor Jahrzehnten optimieren müssen. Wir geben zu bedenken, dass ein fachlich versierter Mediator einen solchen Schritt wahrscheinlich schon vor Jahren in den Diskurs eingebracht hätte.

Als Mediator schlagen wir Herrn Dipl.-Chemiker Hans-Dieter Stürmer vom Freiburger Institut für Umweltchemie vor. Herr Stürmer hat umfangreiche Kenntnisse zu Umweltchemikalien und hier insbesondere zu den PCB. Wir sehen einen begleitenden Sachverständigen dabei nicht primär als Vertreter unserer Interessen, sondern als unabhängigen Gutachter, der als Mediator zwischen den Beteiligten wirken kann.

**Wir ersuchen Sie, sich beim Umweltministerium dafür einzusetzen, dass begleitend zu den künftigen Sanierungen ein unabhängiger Mediator eingesetzt wird.**

**Im Übrigen bitten wir Sie, zu prüfen, inwieweit in den entsprechenden Verwaltungsvorschriften die Einsetzung entsprechender Mediatoren als Vermittler generell verankert werden kann, damit, in ähnlichen Fällen, schon frühzeitig eine ausgewogene und vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Behörden und Bürgern und Verursachern möglich wird.**

#### 3.2 Gebührenrechtliche Behandlung bei Anfragen nach UIG

Nach unseren Erfahrungen mit Anfragen beim Landratsamt ab Sommer 2011 möchten wir weitere Anregungen vorbringen.

Nachdem wir im Mai auf die PCB-Problematik aufmerksam geworden sind, haben mehrere Betroffene per Telefon oder durch persönliche Vorsprache beim Landratsamt versucht, entsprechende Daten zu bekommen. Dabei haben wir die Erfahrung gemacht, dass der zuständige Sachbearbeiter in korrekter Weise zu allen angefragten Daten Auskunft gegeben bzw. nach Anfrage auch die Akten zur Einsicht zur Verfügung gestellt hat.

In der täglichen Praxis stößt die Möglichkeit der Einsichtnahme beim Amt jedoch unter anderem dadurch an Grenzen, dass Akteneinsicht nur während der Dienstzeiten möglich ist. Da viele Bürger einem Beruf nachgehen und deshalb ebenfalls „Dienstzeiten“ haben, beschränken sich die Zeiten, in denen sie sich mit Daten und Informationen auseinandersetzen können, auf Wochenenden und die Zeit nach der Berufsarbeit.

<sup>10</sup> Wir wissen zwischenzeitlich, dass die Pumprate 2010 auf 31,3 m<sup>3</sup>/h erhöht worden ist, kennen allerdings nicht die Wassermenge, die vorher abgepumpt wurde.



Wir haben im vorliegenden Fall von unserem Recht nach UIG Gebrauch gemacht und v. a. auf der Grundlage der von uns recherchierten Fakten einen umfangreichen Katalog mit konkreten Fragen formuliert und diesen am 4. März 2012 beim Landratsamt eingereicht. Wir fügen den Katalog bei, er wurde von insgesamt 50 Betroffenen unterzeichnet (Anlage 4).

Am 17. März hat uns Landrat Hurth in seinem Schreiben unter anderem darauf hingewiesen, dass nach § 5 UIG eine Bearbeitungsgebühr zu erheben sei. Auf unsere Rückfrage wurde uns mitgeteilt, dass bei Beantwortung nach der Gebührenordnung ca. 250 bis 500 € erhoben werden müssen (Anlage 5).

Wir haben daraufhin die Anfrage nach UIG zurückgezogen, da sich ein Kreisrat bereit erklärt hat, den Katalog für uns als Kreistags-Anfrage einzureichen.

Als Begründung für die Höhe der geforderten Gebühren wurde ein Aufwand von mehr als 8 Stunden genannt. Da wir die Fragen selbst mit einem hohen Zeitaufwand formuliert haben, bezweifeln wir diese Zeitbedarfsschätzung des Landratsamtes nicht, zumal diese unterschiedliche fachliche Themen (Altlastsicherung, Auswirkungen von PCB etc.) betreffen und so vermutlich auch von verschiedenen Sachbearbeitern beantwortet werden müssen.

Was wir allerdings nicht verstehen, ist die vorgegebene starre Gebührenordnung, die beispielsweise nicht zulässt, dass die Betroffenheit von Anfragenden bei der Festsetzung der Gebühr angemessen berücksichtigt werden kann. Zudem sollte, wie im vorliegenden Fall, ein Ermessensspielraum auch deshalb eingeräumt werden, weil das Amt über fast 25 Jahre praktisch gar keine Informationen bereitgestellt und insofern in diesen Jahren also keinen Aufwand gehabt hat, was andererseits den Umfang der von uns angeforderten Informationen begründet.

**Wir ersuchen Sie, sich bei den zuständigen Ministerien dafür einzusetzen, dass die Gebührenordnung so ergänzt wird, dass die Behörden bei der Festlegung der Gebühren ein Ermessensspielraum zugunsten einer größeren Bürgerfreundlichkeit eingeräumt wird.**

#### **Anlagen:**

Anlage 1: Messergebnisse HPC aus dem Jahr 2010

Anlage 2: Widerspruchsbegründung Kanzlei Wurster – Wirsing - Kupfer vom 15.02.2012

Anlage 3: Messkurven mit Werten Februar 2012

Anlage 4: Anfrage nach UIG vom 29.02.2012; eingereicht am 04.03.2012

Anlage 5: Schreiben von Landrath Hurth vom 19.03.2012

#### **Schriften:**

Ketterer, S., Michel, J. und Holzwarth, W.: Verhalten von polychlorierten Biphenylen (PCB) in der wasserungesättigten und wassergesättigten Bodenzone eines kontaminierten Standortes. Econinforma 2:237-249. Bayreuth 1993

LfU - Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg Hrsg.: Stoffbericht Polychlorierte Biphenyle (PCB). Texte und Berichte zur Altlastenbearbeitung 16/95. 131 S. Karlsruhe 1995. (dort Hinweis zu Teningen Altlasten auf Seite 3; <http://www.scribd.com/doc/74705765/stoffbericht-pcb>)